

Zur Antwort.

Die Bitte an den Börsenvorstand im Nr. 6. S. 117 d. Bl. giebt mir Veranlassung, auch meine Ansichten über diesen Gegenstand hier darzulegen.

ad a) Berechnet der Verleger alle Lieferungen, oder eine Anzahl, oder die erste und letzte Lieferung eines Werks zusammen und nimmt der Sortimentbuchhändler diese Bedingungen an, so muß er auch die ihm zugerechneten Lieferungen zu den festgesetzten Zeiten und Preisen bezahlen, um so mehr aber auch sich versehen, mit wem er dabei zu thun hat, denn er muß seinem Privatkunden für das haften, was der Verleger dem Publikum oft in schönen Phrasen versprochen hat, ohne selbst die Ausführung mit Gewißheit verbürgen zu können. Nie aber kann der Sortimentbuchhändler gezwungen werden, eine frühere Continuation von Artikeln, welche erst beim Erscheinen verrechnet werden, abzunehmen, wenn ihm vielleicht durch lange Verzögerung oder speculative Ausdehnung eines Werkes frühere Besteller abgesprungen, oder gestorben und verstorben sind; selbst dann nicht, wenn der Verleger angekündigt hat, daß man sich auf das ganze Werk verbindlich machen solle. Der Verleger kann doch nicht ein Recht gegen seine Kollegen in Anspruch nehmen, das diese bei Privatkunden nie geltend machen können. Wie viele Zufälligkeiten machen es ganz unmöglich, diesen Satz rechtlich zu begründen! Es ist mir aber auch in fast 30jähr. Praxis nicht vorgekommen, daß Verleger sich mit Erfolg geweigert hätten, später erschienene Fortsetzungen, deren Abnehmer sich natürlich mit der Zeit vermindern, zurückzunehmen. Es soll dies nur ein Schreckbild sein, welches jedoch zwecklos bleibt. Mehr Recht hätte der Privatmann, den Verleger zu nöthigen, angefangene Werke zu beenden, die er band- oder lieferungsweise publizirte, und welche jener im guten Glauben an die Solidität des Verf. oder Verlegers sich anschaffte. Wie viele solche unvollendete Werke finden sich in jeder Bibliothek! Wer schildert aber auch die Leiden solcher unglückseligen Verleger!

ad b) Nach der Usance im deutschen Buchhandel, die im Laufe des Jahres erscheinenden Nova bis zur Jub. Messe des folgenden Jahres à cond. zu versenden, kann der Verleger, welcher ein Buch pr. Nov. und ohne vorherige Anzeige solcher Ausnahme und dem Sortimentbuchhändler freigestellte Auswahl unter solcher Bedingung versandt hat, sich nicht weigern, dasselbe bis zur Jub. Messe folgenden Jahres zurückzunehmen. Bei der ungeheuren Vermehrung neuer Etablissements wird freilich gar oft der Fall eintreten, daß der Verleger selbst bei Tausend-Auslagen und ganz mäßiger Versendung anscheinend interessanter Artikel bald Mangel leidet; und aus Gründen der Billigkeit wird der Sortimentbuchhändler solchen Gesuchen gern nachkommen, der Verleger muß sich aber gefallen lassen, daß dies auf seine Kosten geschehe. — Lächerlich ist mir immer die Drohung erschienen: „Später wird kein Exemplar zurückgenommen.“ Wie ist der entfernte Sortimentbuchhändler, der solches Buch vielleicht an noch entferntere Commissionnaire versandt hat, von denen er nur einmal im Jahre Remittenden erlangen kann, im Stande, diesem Verlangen zu genügen? — Ganz anders ist es mit dem à disp. stellen,

wo sich manche Sortimentbuchhändler, ganz verkennend den Begriff, die Bücher zur Verfügung des Verlegers bei sich behalten zu wollen, große Unbill erlauben. — Alle dergleichen ungerechte Zumuthungen zeugen von wenig Erfahrung mit dem Risiko eines thätigen Verlegers und den Mühseligkeiten der Sortimentbuchhändler, die doch mittelbar stets für den Vortheil der Verleger wirken sollen. t.

W u n s c h.

Sollte es nicht zweckmäßig sein, und den Nutzen dieses Blattes für die Kollegen erhöhen, wenn eben ausgebrochene positive Fallissements jedesmal so schleunig als möglich darin zur allgemeinen Kenntniß gebracht würden, damit man nicht, darüber im völligen Dunkel, mit Sendungen, besonders Novitäten, an Fallirte fortfährt, und solche ein Raub der Concursmasse oder der sich deckenden Commissionnaire werden? — Dergleichen Anzeigen finden z. B. für den Platz von Hamburg in dem Börsenblatte und dem Hamburger Correspondenten schon längst Statt. — Eine auf die Traßler'sche Buchhandlung in Brünn abgegebene und so eben mit der Notiz: „Wird nicht bezahlt, da die T. B. fallirt hat,“ zurückgekommene Anweisung regt aufs neue diesen Wunsch in mir an. v.

Wir sind gern erbötig, alle uns in völlig glaubwürdiger Form bekannt werdenden Buchhändlerfallissements sobald wie möglich durch diese Blätter zu allgemeiner Kunde zu bringen. —

Die Red.

Slavische Literatur.

Dieses bisher so wenig beachtete Feld hat in neuester Zeit ein auffallendes Interesse erregt und an den verschiedensten Orten sehr fleißige Bearbeiter gefunden. Im Jahre 1832 erschien in Klagenfurt: „Versuch eines Etymologikon's der Slowinischen Mundart im Innern Oestreichs,“ vom Pfarrer U. Jarnik. — Das bekannte und umfassendere Werk Dobrowsky's „Slawin“ ist durch W. Hanke, in Prag, im vorigen Jahre neu aufgelegt worden (recens. in den berliner Jahrb. 1835. Febr. S. 212) u. a. m. Vor kurzem hat sogar eine Dame, die jetzige Frau des Professors E. Robinson in Boston, als Schriftstellerin bekannt unter dem Namen Talvj, ein interessantes und besonders in Betreff der russischen Literaturgeschichte wichtiges Werk: „Historical view of the Slavic language in its various dialects“ in Amerika herausgegeben (besonders abgedruckt aus Robinson's Biblical Repository). — Es fehlte aber bis jetzt ein Werk, in welchem das ganze Gebiet der verschiedenen slavischen Sprachstämme und ihrer Literatur vollständig und gründlich zusammengefaßt und dargestellt wäre, und der Zweck dieser Zeilen ist nur, die Herrn Gelehrten und Buchhändler auf die nunmehr zu erwartende Erscheinung eines solchen größeren Werkes aufmerksam zu machen. — In der Jos. Wenedikt'schen Buchhandlung in Wien wird von diesem Jahre an in Lieferungen erscheinen: